

## Amts=Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publitationsorgan Der Gemeinden : Schierftein, Connenberg, Rambach, Raurod, Frauenfiein, Bambach u. b. a Tägliche Beilage jum Wiesbadener General-Anzeiger.

nr. 38.

Dienstag, Den 14. Februar 1911

26. Jahrgan

## Amtlicher Teil.

Betanntmachung Beste große Solaverfteigerung in ben Balbungen binter Alarentbal.

Montag, ben 20. Gebruar b. 36., pormittago, foll in bem Stadtmalbe, Diftrift "Gebrn", bas nachfolgend bezeichnete Gebols öffentlich meilisietenb perfteigert werben.

65 Rmtr. Giden-Rusideit. 20 Mmtr. Giden-Rustnippel, 2.20 Meter Ig. für Gartenpfolten etc. febr geeignet,

30 Rmir. Giden Scheithols. 32 Rmtr. Giden Frügelbols. 717 Amtr. Buchen Scheithols. 393 Amtr. Buchen Frügelbols und

5 Rmir. Birtenbols.

Areditbewilligung bis gum 1. Geptember 1911. Das Bols lagert unterhalb ber Gifenbabn, Zusammentunft vormittags 10 Ubr in Riaren-

Julammentungt bormittanie.
1 — Reftauration Jagerbaus.
Biesbaden, den 18. Gebruar 1911.
Der Ragifirat.

Befanntmadjung. Der Fluchtlinienvlan einer Straße im Brange'ichen Erunditud an der Langftraße in durch Maginrats-Beichluß vom 11. Februar 1911 ibrmlich festgeftellt worden und wird vom 17. Februar 1911 ab weitere 8 Tage im Rathaus 1. Obergeichos. Immer 1814, während der Dienkflunden au jedermanns Einsche affen geset

ficht offen gelegt. Biesbaden, den 13. Februar 1911. Ber Magilirat.

Befanntmadung. Der 2. Baviffon-Ausstellungeraum vorn linte vor bem Gubfriebbof foll aum 1. Mpril 1911 anbermeit verpachtet merben.

Rabere Mustuntt wird im Rathaus, Bimmer 44. in den Bormittagsbienftftunden erteilt. Biesbaden, ben 20. Desember 1910. Der Magiftrat.

Befanntmachung. Lieferung von Dienftfleidern. Die Lieferung von 21 Dienftfraden, 21 Weften.

42 Bofen, 18 Joppen und 8 Dienftroden für Bebinftete ber Aurverwaltung foll vergeben merben. dieferungstermin: 30. April 1911. der Aufidrift "Submiffion auf Dienftfleiber" find bis Montag, ben 20. Gebruar 1911, pormittags 10 Ubr, verichloffen unter Beifügung von Stoff-muftern bei ber unterzeichneten Bermaltung ein-

Die naberen Bedingungen liegen auf bem der Aurverwaltung sur Ginfict offen.

Biesbaben, ben 3. Februar 1911. 284 Stäbtiiche Aurverwaltung. Befannimadung.

Der Preis des fiefern. Anslindeholses aus unferm Armen-Arbeitsbaus ift vom 15. Gebruar d. 3s. ab von 2 .M 20 .J auf 2 .M 40 .5 für den

Beniner erhöbt worden. Biesbaben, den 10. Februar 1911. 26785 Der Magiftrat. Armen-Berwaliung. Befanntmadung.

Bekanntmachung.
Die Lieserung der nachbezeichneten Wirtsichaftsbedürfnisse für den städtischen Bolkstindergarten, Gustavendolsstraße 18. hier, sier die Zeit vom 1. Noril 1911 bis 31. März 1912, soll nach Maßgabe der im Rathanse, Jimmer Nr. 13. zur Einsicht ansliegenden Bedingungen im Bege der össentlichen Ausschaftschung vergeben werden:

1. Fleisch und Burstwaren, 2. Schwarzstrot, 8. Weißbrot, 4. Brötchen, 5. Kassec (gebrannt), 6. Erbsen, 7. Linsen, 8. Bohnen, 9. Gerste, 10. Weizenmehl, 11. Dasergrübe, 12. Sasersloden, 13. Gemüsenwehl, 11. Hadennubeln, 15. Neis, 16. Griesmehl, gelb und weiß, 17. Graupen, 18. Bürselander, 19. gemahlener Zuder. 20. Pilaumen, 21. Bollmilch, 22. Taselbutter, 23. Kochbutter, 24. milch, 22. Tafelbutter. 28. Kochbutter, 24. Salg, 25. Effig, 20. Salatöl. 27. Dargleife, 28. Kernfeife, 29. Schmierfeife, 30. Stearinlichte, 31. Bundbolger, 32. Soda, 33. Puppomade, 34. Petroleum, 85. Spiritus.

Angebote find verichloffen mit entipre-chender Aufschrift bis fpateftens Dienstag, ben 28. Februar 1911, pormittags 9 Uhr, im Rathaufe, Bimmer Rr. 13. abzugeben, wo-ielbit fie in Gegenmart etwa ericienener Anbieter eröffnet merben.

Bon ben unter 2 bis 20 einichließlich und 24 bis 33 einichließlich bezeichneten Baren

find Broben beignfügen. Biesbaden, den 6. Februar 1911. 26776 Der Magiftrat. — Armenverwaltung.

Afsife:Rudvergütung. Die Afgife-Rudvergutungsbetroge aus porigem Ronat tonnen gegen Empfangsbeftotigung bei ber Ataile-Abfertigungoftelle Reugaile 8 der Zeit von 7 Ubr vormittags bis 6 Ubr nach mittags in Empfang genommen werden. Die bin jum 28. b. Dies, nicht abgehobenen Betrage merben ben Empfangeberechtigten abaliglich Voftvorto

Durch Boftanweifung liberfandt werden. Biesbaben, den 13. Gebruar 1911. Stabtifches Atzifeamt.

Befonnimachung. Das Abiabren von Rote ane bem ftabiliden Saomert an ben Ronfumenten in ber Stadt und Umgegnd foll für bie Beit vom 1. April 1911 bis

31. Mars 1912 öffentlich vergeben werben. Die mafgebenden Bedingungen tonnen por mittas von 9-12 und nachmittas von 4-5 Uhr auf dem Gasmerke, Mainserftraße 142, eingefeben werben, mahrend die Angebote bis sum 6. Mars b. 36. pormittage 12 Ubr. idriftlich in perfiegel Umidlag mit ber Aufidrift "Angebot fit Rolofubrwert" verfeben, eingnreichen find. Die freie Auswahl unter famtlichen Anbietern behalt fic die Deputation der Baffer- und Lichtwerfz ausbriidlich por.

Angeboteformulare tonnen auf bem Gaswerle Empfang genommen merben. Biesbaden, ben 15. Gebruar 1911

Bermaltung des ftabrifden Gaswertes. Berbingung.

Die bolgerne Ginfriedigung für ben Reuban ber Grobviebmartiballe auf bem ftabtiiden Gollachthofe bierfelbit foll im Beac ber öffentlichen Ausichreibung verdungen werden.

Berdingungsunterlagen und Beidnungen fonnen mabrend ber Bormittagebienftftunben im Bermaltungogebaube Friedrichftraße 19 Bimmer Rr. 9 eingeseben, Die Angebotsunterlagen andichlieblich Beidnungen auch von bort besogen

Berichloffene und mit ber Aufidrift "S. M. Breitag, ben 24. Gebruar 1911, pormittage 10 Uhr.

bierber einaureichen. Die Eröffnung ber Angebote erfolgt - unter Ginhaltung ber obigen Bos-Reihenfolge - Gegenwart ber etwa ericeinenben Anbieter.

Mur bie mit bem porgeidriebenen und ausgefüllten Berbingungeformular eingereichten Inote werden bernamme. Buichlagsfrift 30 Zage. Biesbaden, den 10. Gebruar 1911. Städtifches Dochbauamt. gebote werben berüdlichtigt.

Berbingung.

Die Lieferung bes Jahresbedarfs an Brofil-burften aus Siamfafer, Biaffavabelen und Sanb-burften pp. im Rechnungsiabre 1911 foll im Boac

ber öffentlichen Ausichreibung verbungen werden. Angebotsformulare und Zeichnungen tonnen mabrend ber Bormittagsbienftlunden im Rat-banfe Bimmer Rr. 57 eingesehen, die Berbin-gungsunterlagen einschließlich Beichnungen auch von dort gegen Bargablung ober beftellgelbireie Einfendung von 50 3 (feine Briefmarten und nicht gegen Boitnachnahme) bezogen werben.

Berichloffene und mit entipredender Anfidrift verfebene Angebote find fpateitens bis Camstag, ben 25. Gebruar 1911.

im Rathaufe Bimmer Rr. 57 einsureichen. Die Eröffnung der Ungebote erfolgt in Begenwart ber etwa ericheinenden Anbieter. Rur die mit bem vorgeichriebenen und aus-

gefüllten Berbingungeformular eingereichten An-gebote werden bei der Buichlagserteilung be-

Rudiaasixift 3 Wochen. Biesbaden, den 11. Februar 1911. Städtifdes Kanalbayamt.

Berbingung. Der Berkauf des auf der ftädtischen Rebricht-verbrennungsanstalt gewonnenen Alteisens für das Rechnungsiabr 1911 (vom 1. April 1911 bis 31. Mars 1912) foll im Wege ber öffentlichen Ausschreibung und nur an hiefige Unternehmer, verbungen werben.

Angebotsformulare und Berbingungsunter lagen fonnen wahrend der Bormittagsdieuft-ftunden beim ftabt. Mafchinenbanamt, Friedrichftraße 19. Zimmer Rr. 19. eingesehen, die Ber-dingungsunterlagen auch von dort gegen Bar-sablung oder bestellgeldfreie Giniendung von & (feine Briefmarten) und smar bis sum Mars 1911 besogen werben.

3. Mars 1911 besoden iberden. Berichlossen und mit der Ansichrift "M B. A. Rr. 105" veriehene Angebote find späteitens bis Freitag, den I. Märs 1911, vorm. 12 Uhr. im Immer 19, Friedrichter. 19, einzureichen.

Die Eröffnung ber Angebote erfolgt in Begenwart der eine ericheinenden Anbieter. Rur die mit bem porgeichriebenen und ausge-

füllten Berbingungoformular eingereichten An-gebote werben berüdlichtigt.

Buidlagsfrift: 14 Zage. Biesbaden, den 8. Februar 1911. Städtifches Maichinenbauamt.

Die Lieferung von Garb. und Drogeriemaren foll für bas Rechnungbiabr 1911 nur an biefige Lieferanten im Bege ber öffentlichen Ausichreibung verdungen werben.

Angeboteformulare und Berbingungounter-lagen tonnen mabrend ber Bormittagebienitftunden im Rathaufe Bimmer Rr. 53 eingefeben. auch von bort, foweit der Borrat reicht, gegen Bargablung von 80 & und zwar bis zum 22. b.

Mis bezogen werben. Berichloffene und mit entiprechender Auf-ichrift verfebene Angebote find fpateftene bis Greitag, ben 24. Gebruar 1911, vorm, 10 Uhr,

im Ratbaufe Bimmer Rr. 53 einsureichen. Die Eröffnung ber Angebote erfolgt Gegenwart ber etwa ericeinenben Anbieter. Rur bie mit bem vorgeidriebenen und ausgefüllten Berbingungoformular eingereichten Mu-

gebote werben bei ber Buichlagserteilung berud-Buidlagsfrift: 21 Tage. Biesbaben, ben 11. Gebruar 1911. Städtifches Girahenbauami.

Befanntmadung.

Mus ftabtiiden Beftanden find gemeinden verwendbar - eine größere Ungabl noch gut erhaltener 4. und bfiniger Coulbante an dem Breife von 5 Mart für bas Stild abangeben. Anfragen find gu richten an die unterseidnete Abteilung, Griedrichftraße 19. Bieobaben, den 10. Gebruar 1911.

Stabibanami. Abieilung für Gebaube-Unterhaliung Lieferung von Gilen- und Emaillewaren für bas

itabtifche Arentenbaus Biesbaden. Die Bieferung bes Bedarfe an Gifen. und Emgillemaren für bas ftabtifche Rrantenbaus in ber Beit vom 1. April 1911 bie 31. Mars 1912 foll im Bege ber öffentlichen Ausschreibung ber-

Die Lieferungsbedingungen tonnen gegen Bab. T lung von 50 Big. an der Rrantenbaustaffe mabber Dienftftunden von vormittage 81/2 bie 12% Ilbr in Empfang genommen merden.

Angebote, poftmäßig perflegelt und mit ber Muffdrift: "Offerte für Gifen- und Metallmaren' verfeben, find bia

2. Mars 1911, pormittago 1014 Ilbr. une einsureichen.

Spater eingebende Angebote werben nicht be-

Biesbaben, ben 11. Gebruar 1911. Lieferung von Geifen, Coba, Gtarte u. Stearin

tergen für bas ftabtifche Rrantenhaus Biesbaben. Die Lieferung bes Bedarfs an Rernfeife, neidnittener Rernfeife, Darsfeite, Schmierfeite, Mandelleife, Rriftallfoda, Ammoniafloda, Reistärfe, hoffmannoftarte und Stearintersen für das ftabtifde Rranfenbaus für die Beit vom 1. April 1911 bis 31. Mars 1912 foll im Bege ber

öffentlicen Ausidreibung vergeben werben. Die Lieferungsbedingungen, fowie die für die Angebote notigen Gormulare konnen gegen Sab-lung von 50 Bfg. an der Krantenbaustaffe mabrend der Dienftftunden pon vormittage 81/2 bis

Boltmaßig verflegelte Angebote mit ber Mui-idrift: "Offerte fur Seifen pp." verleben, find bis 4. Mars 1911, vormittags 11 Ubr.

Spater eingebende Angebote werden nicht berüdlichtigt.

Biesbaben, ben 11. Gebruar 1911.

Lieferung von Bier für das ftädtische Krantenhaus Biesbaden. Die Lieferung des für das städtische Kranten-daus Biesbaden in der Zeit vom 1. April 1911 bis 31. Mars 1912 erforderlichen Lagerbieres für bas Berfongl und die felbftsablenben Batienten. fowie des Kulmbacher Bieres foll im Bege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen tonnen gegen Bablung von 50 Pfg. an der Rrantenbaustaffe mabber Dienftftunden von vormittags 81/2 bis

123/4 Uhr in Empfang genommen werben. Angebote, polimaftig verflegelt und mit ber Auffdrift: "Offerte für Bierlieferung" find bis 3. Märs 1911, pormittags 1014 Ubr. und einzureichen.

Spater eingebende Angebote merben nicht mebr berüdfichtigt.

Biesbaben, ben 11. Gebruar 1911. Befannimadung.

Gur einen unter Generalvormundicalt fteben-ben vermögenslofen Anaben, ber das Schloffers ober Schreinerhandwert erlernen will, wird ein geeigneter Lebrmeifter gefucht.

Melbungen unter Angabe der Bedingungen werden vormittags amifden 81/2-12 Uhr, im Raibaus, Bimmer Rr. 11, entgegengenommen. Biesbaben, den 8. Gebruar 1911.

Der Generalpormunb: Rauffmann, Magiftrate-Oberfefretar. 26787

Befanntmachung.

Es wird darauf aufmertfam gemacht. nad § 8 bes Gemeindebeichluffes betreffend ben Gelachthaussmang vom 2. Juli 1910 ben Berfonen, die im Gemeindebegirt bas Gleifderbandwert betreiben ober mit Gleifc banbeln, innerhalb eines Umfreifes von 50 Rilometer verboten ift. au ichlachten ober ichlachten au laffen. Beiter ift es Ihnen auch verboten, berartiges Bleifc bier Buwiderbandlungen merben Gelbftrafe bis gu 150 Mart oder mit entfpredenber Baft beitraft.

Der Borfibenbe ber Echlachthof-Deputation.

Poligei=Berorbnung

iiber bie Benunung und ben Bertebr in ber frabtifden Edlacht- und Biebhofanlage, in welder auch bereits in anderen Gefeben enthaltene Boridriften aufgenommen find

Auf Grund bes Gefetes, betreffent Musführung des Schlachtvieb- und Glefichbeichau-gefetes vom 28. Juni 1902, ferner ber §§ 5, 6 und 13 der Allerhöchiten Berordnung fiber Die Boliseivermaltung in ben nen erworbenen gan besteilen vom 20. Ceptember 1867 und ber §§ 143 und 144 des Gefebes über die allgemeine Laudes-verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Bu-ftimmung des Magiftrats der Stadt Wiesbaden für den Begirt diefer Ctabt nachftebende Boligeiverordnung (Chlact- und Biebbof-Ordnung)

§ 1. Der Gintritt in Die Coladt- und Biebhofanlage ift, abgefeben von befonderer Erlaubnis feitens ber Direttion bes Golacht- und Biebbofes, nur benjenigen Brivatperfonen geftattet, welche auf demfelben irgend welche su feiner beftimmungomäßigen Benubung gehörige Gefcalle haben. Dunde biirfen nur dann in die Echlachthofanlage eingeführt werben, wenn fie ale Bugtiere eingespannt und mit einem ficeren Manl-torb verfeben find. Gie muffen von den bie Fubrwerte fübrenden Berionen obne Bersua an ben bagu beftimmten Orien fest angelegt merben. § 2. Bei ber Ginfibrung muffen alle Liere

bon den guftanbigen Lierarsten auf ibren fundbeiteguftand unterfucht merben. Gie burfen, falls fie nicht por dem Martte auf dem Bieb- und Edladithote unterlucht find, nicht auf den Bieb-hof ober in die Martiballe eingeführtmerben, bis eine tierarstliche Unterfudung ftattgefunden bat. Mebr ale 2 sufammengefoppelte Etfide Groß.

vieh burien ben Gingang aum Biebbof besm. su den Martiballen nicht pallieren, Der Gingang tit ftete frei au balten.

Die Gigentiimer poer deren Beauftragte find verpilichtet, ben Anordnungen der Tierarste Golge au leiften, insbefonbere baben fie biejenige

Dilfe au leiften, die eine

findung der Tiere erfordert.
§ 3. In der Schlacht und Biebhoianla verboten: 1. das Larmen, Pfeifen und & iede Beläftigung und Bebinberung anbe iede Storung der Orbnung; 2. das Trai Galoppiahren, bas unnötige Beitiden Automobile dürfen die Geldwindialei fabrender Suhrwerte nicht überichreiten: misbraudliche Berunreinigung und Bele ber Anlage und ibrer Gerate; 4. bas an auf dem Gleifdmartt, in den Colons Martiballen, im Rublbaufe, bem Bortin

und in famtlichen Stallen.

§ 4. Der Butritt su dem Canilois.
Pierdeichlachtbaus ift nur den Beamten und geftellten fowie den dort beschäftigten Gen treibenben geftattet.

für feftgefesten Marktiagen: Montag, Sinn and Freitag leber Boche und, fofem biefer Tage ein gefeslicher Gelertag it, an genben Werftag geftattet.

genden Werftag genattet. § 6. Der Martt für Ralber und Edele ginnt am 11 Uhr, für Schweine um 114 b für inländisches Groboleb um 113/2 Uhr, für landifdes Grobvieb um 1 libr (aber in

Mit Golus des Marttes für inlente. Grofoleb um 1 Ubr mus der Marttoles ent

Die pon den biefigen Mebgern gefanten to b in die fogenannten Mebgerviehitalle te bringen, unvertaufte ober von auswartig gern gelaufte find entweder aus der Buttanlage au entfernen ober in die Stelle int Weberftander einsuftellen. Gur die Befort biefer Borichriften find die Eigentumen Liere verantwortlich.

§ 7. Das Betreten der Marftplate : Marftballen ift den Raufern por Beinn ! Marftes unterfagt und nur ben Sanblern mi Marftvieb sum Berfaufe ausftellen, bis eine be Stunde por Anfang bes Marttes geftattet. Aufang des Marties ift der Dandel mit g auch unter den Dandelsleuten selbst verbeten § 8. Das Feilbieten von Schlachtrich Biesbaden ist nur auf dem ftädtischen Bets gestattet. Jeder martischiliche Bandel

Schlachtvieb in Gaftbofen und auf Bripe ituden fowie auf öffentlichen Begen, & Blaben und anderen öffentlichen Orten des fo

§ 9. Muf ben Martt barf nur geinnes F gebracht merben. Es unterliegt alles at Mi gebrachte Bieb der polizeilichen Beichau (ver 17 bes Reichs-Biebfeuchen-Gefebes bon

Juni 1880 und 1. Mai 1894). Werden su Markt gebrachte Tiere frant a frantheitsverdächtig befunden, jo ift den Ans nungen bes fibermachenden Tierarates in stiglich Golge au leiften.

§ 10. Galls ber Schlachtende ein Dier be beim Ceffnen frant findet, bat er fofet b Lierarzt oder dem diensttuenden Dallenme Anzeige su machen. Die famtlichen Organe Tiere find in unmittelbarer Rabe berfelbe art aufsubängen besw. niederzulegen, das wechselungen mit den Organen anderer nicht eintreten können. Die Entfernung Liere und der fämtlichen Organe seinich. Bauch und Bedenorgane und des Blutch auf erfolgen wann die Unter land bes Sauds und Bedenorgane und des Bluted erft erfolgen, wenn die Untersuchung und die stempelung derselben vollzogen ist. Des siernen von franken oder sonstigen ser Unstindung nötigen Teile ist verdoten. Dei Bei inndungen ist den Anordnungen der Tierigandungen ist von Beteiligten angesochen verdamächt unweigerlich nachautommen, vorbelatides durch & 8 der Ordnung für die Unterlandes Schlachtviebes vom 14. Juli 1610 gerocke Beschwerderenstatien. Beidmerbeverfahrens.

§ 11. Das Aufblafen von Steifch ober & ift obne Rindficht auf die Mrt ber Musfib verboten. Rur bei geichächteten Tieren in Aufblafen ber Lungen, fomeit es sum 3mete rituellen Unterfudung erforderlich ift. ich in Gegenwart Des betreffenden Lierars bem Blafebalg geftattet. Das Beilbiete Bertauf aufgeblafenen Bleifdes ober feiber

gen ift verboten. Bu Rahrungsameden bart bas Blut ! Bu Rahrungszweden bart Das Chur folden Tieren benutt werben, welche nat Schlachten gefund befunden morden find. Auffangen des Blutes von Tieren, bei denn Schlund beim Schlachten angeschnitten eber

Schund beim Schlachten angefantten burchschnitten wurde, ist verboten.

§ 12. Jur Besörderung des Fleische und Klöselle aus dem Schlachtbeie nach der dürfen nur stets sauber zu baltende duben den in einem von allen Setten geschlostene undurchlässigen, mit afffreiem Materiel aus schlagenen und immer reinardaltenen untergebracht sein. Das mitgesührte Bei in untergebracht sein. Das mitgesührte Bei in eietverichlossenen Blechaefähen zu verwehren dere Gegenstände oder sebende Liere durfet dere Gegenstande ober lebende Biere bi dem für bas Bleifc bestimmten Raum b tergebracht werden.

§ 13. Buwiderbandlungen gegen de bigen jojett mungen diefer Berordnung werben, folen nach ben bestehenden Gefesen eine hobert verwirtt ift, mit einer Gelbstrafe bis an im Midibeitreibungefalle mit entfprede

§ 14. Diefe Berordnung tritt mit ben 200 der Beröffentlichung in Kraft. § 15. Die Boltseiverordnungen vom 5. Ber-1906 und vom 14. Desember 1905 werben bir

durch aufgehoben. Biesbaben, ben 30, Jamuar 1911. Der Polisci-Priften.

Birb veröffentlicht.

Der Matitre